Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerey.

Nro. 63. Freitag den 6. August 1824.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Nachstehendes Dekret der K. Kreis-Regierung wird hiemit den sämmtlichen Pfarr-Aemtern und den Orts-Vorstehern zur Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß man sich zu ihnen versehe, sie werden die nächste Bevölkerungs-Tabelle unmangelhaft einsenden.

Durch die Bemerkungen, welche das statistisch-topographische Bureau zu den Bevölkerungs-Tabellen von 18$\frac{22}{23}$ gemacht hat, sieht man sich veranlaßt, dem Ober-Amt folgendes zu erkennen zu geben:

Auch in den neuesten Tabellen stimmen die Rubriken: Zuwachs durch Hereingezogene aus andern Orten des Königreichs, und: Abgang durch Hinausgezogene in andere Orte des Königreichs nicht überein, vielmehr übersteigt die erstere die letztere in einer nicht unbedeutenden Summe.

Man trägt daher dem Oberamt auf, den Verfassern der Tabellen die strengste Genauigkeit wie bei der Abfassung der Liste überhaupt, so insbesondere bei den Berechnungen der Herein- und Hinausgezogenen ernstlich aufzugeben, und ihnen die Bestimmung der Instruction vom Jahr 1813 ins Gedächtniß zu rufen, wornach als Hereingezogener oder Hinausgezogener Inländer nur derjenige in Berechnung zu nehmen ist, welcher in das Familien-Register des Orts, in das er im Laufe des Jahrs gezogen, eingetragen und in demjenigen des verlassenen Orts in Abgang gebracht ist, solche aber, bei welchen keine Uebertragung von einem Orts-Familien-Register in das andere statt hat, unter beiden Rubriken außer Berechnung zu lassen sind. Man versieht sich zu den durch die neue Einrichtung der Bevölkerungs-Liste so sehr erleichterten Pfarr-Aemtern, daß sie das vereinfachte Geschäft mit um so größerer Präcision besorgen, und zu diesem Ende besonders auch in der Führung ihrer Familien-Register und bei den deshalb erforderlichen wechselseitigen Mittheilungen die pünktlichste Genauigkeit beobachten werden. Sollte in diesen Mittheilungen ein Verzug eingetreten seyn, so ist das Versäumte wenigstens in dem Zeitpunkt der Abfassung der Bevölkerungs-Tabelle schleunig nachzuholen. Zu gleicher Zeit aber ist den Orts-Vor-

stehern aufzugeben, daß sie den Pfarr-Aemtern in der Führung der Familien-Register durch zeitige Benachrichtigung von herein- und hinausgezogenen Einwohnern die nöthige Unterstützung leisten, und das Oberamt wird angewiesen, gegen die hierinn Säumigen die erforderliche Rüge eintreten zu lassen.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. Den Orts-Vorstehern wird aufgegeben: das kürzlich erschienene neue Accise-Gesetz und das Gesetz über die Auflage auf die Hunde, der versammelten Gemeinde zu verkündigen, die Aufnahme der Hunde geschieht heuer nach dem Besitz-Stande vom 1. August, welche sogleich zu veranstalten ist.

Den 4. August 1824.

K. Oberamt.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.) Unter Beziehung auf die im Regierungs-Blatt von 1824 Nro. 33 enthaltene Verordnung vom 2. Juli d. J. wird den Orts-Vorstehern aufgegeben, dafür zu sorgen, daß, da wo es noch nicht geschehen ist, die Brandschadens-Aenderung sogleich durch die betreffende Amtsschreiberei vorgenommen, hierauf der ausgeschriebene Brandschaden durch den Rathsschreiber umgelegt, und solcher durch den Steuereinbringer eingezogen wird; die Urkunden über die Umlage aber sind nach der im Regierungs-Blatt enthaltenen Vorschrift, von den betreffenden Amtsschreibereien bis Ende dieses Monats unfehlbar an die Stadtschreiberei einzuschicken.

Den 4. August 1824.

K. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Ortsvorsteher.) Von sämmtlichen Orts-Vorstehern des hiesigen Oberamts erwartet man binnen 8 Tagen Bericht, ob sich die Pferde-Zucht seit dem Jahr 1818 vermehrt oder vermindert, und ob sie sich verbessert oder verschlimmert habe? Die Berichte, welche in dem Termin nicht einkommen, werden durch Wartboten abgeholt werden.

Den 2. August 1824.

K. Oberamt.

Rottenburg. (An die Gemeinde-Räthe.) Indem die Gemeinde-Räthe auf das Gesetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände vom 17. v. M. (Regierungs-Blatt Nro. 38) hingewiesen werden, erhalten sie andurch den Auftrag, nach dem Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes den neuen Einbringer der Steuerrückstände zu wählen, nach dem Artikel 3 seine Einzugsgebühr zu bestimmen, die in dem Artikel 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die Ausstände anzufertigen, die einzelnen Restanten über die Zeit der Bezahlung ihrer Schuldigkeit zu hören und nach den Artikeln 5 und 6 das Weitere vorzukehren.

Das Protokoll über die Wahl des neuen Einbringers und über die Bestimmung seiner Einzugsgebühr muß längstens binnen 10 Tagen bei Oberamt einkommen. Die Ausfertigung der 3 Verzeichnisse und die Ausmittlung der Zahlungs-Fristen bei den minder bemittelten Steuer-Pflichtigen soll gleichfalls ungesäumt geschehen und von dem Ende derselben ist nach 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

In den meisten Gemeinden zeigen sich aber weder uneinbringliche noch bestritte-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ne Ausstände und die Schuldner wurden über die Art und Weise und die Zeit der Abtragung ihrer Rückstände größtentheils schon gehört und ihre disfallsigen Erklärungen von dem Gemeinderathe unter Zustimmung des Bürgerausschusses angenommen und von dem Oberamt gut geheißen. Es versteht sich nun von selbst, daß da, wo keine uneinbringliche und bestrittene Ausstände sind, ein Verzeichniß nicht gefertigt werden kann und wo die Zeit der Bezahlung der Rückstände auf die angezeigte Art schon ausgemittelt wurde, eine Wiederholung davon überflüssig ist und zu unterbleiben hat und daß binnen jenes Termins von 4 Wochen hievon blos eine kurze Anzeige zu machen ist.

Den 3. August 1824.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Warnung.) Für den Johann Georg Bopp, Mezger und Traiteur dahier, ist der Stadtrath und Stadtrathsschreiber Laupp dahier als Güterpfleger aufgestellt worden, daher jeder, der dem Bopp etwas schuldig ist, erinnert wird, bei Vermeidung doppelter Bezahlung, an niemand anders als den Güterpfleger Zahlung zu leisten.

Den 26. Juli 1824.

K. Oberamtsgericht.

Tübingen. (Warnung.) Diejenigen, welche dem Bläsibadwirth Jacob Eisenhardt, etwas schuldig sind, werden hiemit erinnert, bei Vermeidung doppelter Bezahlung nichts mehr an ihn selbst, sondern alles an den Güterpfleger, Michael Buk in Derendingen zu bezahlen.

Den 3. August 1824.

K. Oberamts-Gericht.

Cameralamt Rottenburg.

Rottenburg. Die unterzeichnete Stelle verkauft aus freier Hand g[illegible] Dinkel und Haber von den Jahrgängen 1822 und 1823.

Den 2. August 1824.

K. Cameralamt.

Wankheim, Oberamts-Gerichts Tübingen. (Gläubiger-Aufforderung.) Da auf Königl. oberamtsgerichtlichen Befehl die Liegenschaft der Bäcker Jak. Walkerschen Eheleute verkauft worden ist, so haben die Walker'schen Gläubiger ihre Forderungen bei der unterzeichneten Stelle innerhalb 14 Tagen schriftlich oder mündlich darzuthun, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nicht befriedigt werden.

Den 1. August 1824.

Waisengericht.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. Unterzeichneter ist Willens einen Theil, oder seine ganze Behausung an der Burgsteig zu verkaufen. Diese besteht in einem ganzen Boden: nemlich in einer Stube, Stubenkammer und Küche und einer Kammer über der Stube gegen die Straße; auf dem gleichen Boden einer Stube und Stubenkammer sammt Küche, gegen der Neckarhalde; auf der Bühne zwei Kammern; parterre ein guter Keller, ein Viehstall und Metzig, ein Holzstall und ein kleines Kellerle. Die Liebhaber mögen sich bei ihm selbst melden.

Friedrich Ammann
Schneider-Meister.

Tübingen. (Zu vermiethen.) Bis nächste Martini ein ganzer Boden mit fünf ineinander gehenden Zimmern sammt Küche

und Speiskammer und sonstigen Erfordernissen; in der Mitte der Stadt. Ausgeber diß sagt wo?

Tübingen. Am nächsten Montag den 9. August Morgens 8 Uhr wird in dem Eckhaus des Hrn. Kaufmann Bauers, auf dem Markt, im dritten Stock, eine Fahrniß-Auction von verschiedenen Rubriken gegen baare Bezahlung gehalten werden. Unter mehrerem Schreinwerk ist auch ein Mineralien-Kasten mit 36 Schubladen, und unter dem gemeinen Hausrath sind 30 zum Theil schöne Kupferstiche unter Glas und Rahmen enthalten. Die Liebhaber werden hiemit höflich eingeladen.

Tübingen. Entweder sogleich oder auf das nächste Semester können ein oder zwei ganz gute Betten in die Miethe gegeben werden von

O. J. Canzlist Brutscher.

Tübingen. Ein sehr guter Wiener-Flügel von sechs Oktaven, mit weißer Tastatur und vier Veränderungen, ist zu verkaufen. Nähere Auskunft giebt

Schullehrer Weis.

Tübingen. Es wünscht Jemand, der eine deutliche und flüchtige Handschrift schreibt, und auch in Rechnungs-Geschäften erfahren ist, in Copier- oder andern Geschäften, Beschäftigung zu erhalten, und verspricht billige, pünktliche und schnelle Bedienung. Näheres ist bei Ausgeber dieses zu erfahren.

Tübingen. Ein Küchen-Garten, unweit dem Schmidthor, mit Garten-Haus und Bronnen versehen, welcher sich auch gut zu einem Bau-Platz eignen würde, ist um billigen Preis zu verkaufen, bei wem? sagt Ausgeber dieses.

Tübingen. Ein Familienvater, durch die unvorhergesehene Stockung bedeutender Zahlungen an ihn, für den Augenblick im Gedränge, sucht gegen Verzinsung ein Anlehen von 150 fl. auf drei oder vier Monat und ist bereit, gerichtliche Obligationen von dreifach größerem Belauf zur Sicherheit des Darleihers unterpfändlich zu deponiren. Auskunft ertheilt auf Verlangen

Sensal Reichhart.

Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

In Tübingen.

Geborne:

Den 24. Juli dem H. Steuer-Commissair Winter, ein Mädchen.

— — — dem Müller Mück in der obern Mühle, ein Mädchen.

— 26. — dem Weingärtner Hartmeier, ein Knabe.

— 27. — dem Kutscher Kalbfell, ein Knabe.

Den 1. August dem Stadtsoldat Karrer, dem jüngern, ein Mädchen.

Copulirte:

Den 3. August Carl Friedrich Hutten, Mezger, Wittwer, mit Maria Rebecka Visel, Zeugmachers in Simozheim, hinterl. led. Tochter.

Gestorbene:

Den 27. Juli dem H. Registrator Gebhardt, ein Mädchen, an Gichtern, alt 3 Jahr.

— — — dem Tuchmacher Mohrinweg, ein Knabe an der Brechruhr, alt 4 Monat.

— 28. — der ledigen Schwabin, im Gutleuthaus, ein Knabe an der Brechruhr, alt 3 Monat.

Den 1. August dem Weingärtner Hartmaier ein Knabe an Gichtern, alt 6 Tag.

— 2. — dem Weber Klumpp, ein Knabe an Gichtern, alt 7 Monat.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw